



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Förderrichtlinie

Verbreitung des europäischen Gedankens

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungsziel

Das Land Baden-Württemberg liegt im Herzen Europas und pflegt intensive Beziehungen mit seinen zahlreichen Nachbarn. Die Landesregierung engagiert sich für ein bürgernahes Europa, in dem Baden-Württemberg eine starke Stimme hat. Dies setzt auch voraus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit Europa auseinandersetzen. Nur aufgrund einer informierten, faktenbasierten Meinungsbildung können Interessen identifiziert und Wünsche geäußert werden, für welche das Land Baden-Württemberg sich in Europa und der Europäischen Union einsetzen kann.

Die Europäische Union ist keine reine Wirtschafts-, sondern insb. eine Wertegemeinschaft: Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichberechtigung, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte sind die europäischen Grundwerte. Gerade weil sie für viele Menschen in unserem Land bereits eine Selbstverständlichkeit sind, müssen sie besonders geschützt werden. Sie müssen im gemeinsamen Engagement und persönlichem Austausch mit Leben erfüllt werden.

Mit diesem Ziel unterstützt das Staatsministerium insbesondere kleinere Projekte mit grundsätzlich bis zu 1.500 Euro, die dazu dienen, den europäischen Gedanken im Land zu verbreiten. Dadurch kann eine hohe Anzahl an Projekten gefördert werden und ein breiterer Querschnitt der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

1.2. Rechtsgrundlagen

Das Staatsministerium gewährt die Zuwendungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie des Staatshaushaltsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P als Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO und ANBest-K als Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO) Anwendung, die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Staatsministerium entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

2. Zweck der Zuwendung

Die Projekte sollen das Bewusstsein der in Baden-Württemberg lebenden Menschen stärken, sich als Europäer / Europäerin zu begreifen und eine bejahende Haltung zu einer gemeinsamen Identität („Wir-Gefühl“) und zum Zusammenleben der Menschen und Völker in Europa im Sinne einer Gemeinschaft einzunehmen. Die Projekte sollen zum öffentlichen Dialog über die EU und Europa beitragen.

Maßgeblich für eine förderwürdige Implementierung des europäischen Gedankens in dem Projekt sind u.a.

- Wissensvermittlung zu europäischen Themen, Entwicklungen und Werten in jeglichen Lebensbereichen (geschichtlich, politisch, gesellschaftlich, sozial, wirtschaftlich, kulturell);
- Vermittlung neuer Kompetenzen (z. B. Alltags- und Fachwissen, Sprach-, Gesellschafts- und Politikkenntnisse);
- Förderung der öffentlichen Meinungsbildung;
- im aktiven Austausch vor Ort oder digital;
- durch Fach- und Informationsveranstaltungen sowie durch Veranstaltungen, Projekte und Aktionen, die der Öffentlichkeit niederschwellig zugänglich sind;
- das Erreichen von Zielgruppen, die bislang nicht mit dem Thema befasst sind bzw. das Zusammenbringen verschiedener Zielgruppen;
- ggfs. unter Einbezug von Partnern aus dem europäischen Ausland;
- innovative Konzeption und Herangehensweise;
- qualitativ hochwertige Ausgestaltung, Umsetzung und Nachbereitung (z. B. Breitenwirksamkeit, Interaktion, partizipative Elemente);
- nachhaltige Verwertung der erzielten Ergebnisse und Weiterentwicklungspotenzial (z. B. Verstetigung und Ausbau nach Projektlaufzeitende, Strukturstärkung, Netzwerkbildung);
- ökologische Nachhaltigkeit;
- keine ausschließlich profitorientierten Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Eine Förderung beantragen können natürliche oder juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts, beispielsweise eingetragene Vereine, Verbände, Museen, Schulen, Bildungs- und sonstigen Einrichtungen oder Stiftungen mit Sitz in Baden-Württemberg, die zur Verbreitung des europäischen Gedankens beitragen möchten.

Der Antragsteller selbst muss die Durchführung des Vorhabens in verantwortlicher Funktion gewährleisten können; eine Einbeziehung von Partnern und Auftragnehmern ist möglich, sofern dies den Zielen des Projekts förderlich sind. Dies ist dem Staatsministerium seitens des Antragstellers bei Antragstellung kenntlich zu machen und gesondert zu begründen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag muss zwingend vor Projektbeginn gestellt werden. Bereits begonnene Projekte können nicht gefördert werden.

Begonnen ist ein Projekt, wenn mündliche oder schriftliche, vertragliche Verpflichtungen zum Projekt eingegangen wurden, bevor der Antragsteller eine schriftliche Zusage in Form eines Zuwendungsbescheids erhalten hat. Dies schließt auch seitens des Antragstellers eingegangene Zahlungsverpflichtungen und entsprechend geleistete Zahlungen vor Projektbeginn mit ein.

Der Antrag kann fortlaufend gestellt werden. Er muss spätestens 4 Wochen vor Projektbeginn eingegangen sein. Es empfiehlt sich jedoch, die Antragsunterlagen mindestens drei Monate vor Vorhabenbeginn beim Staatsministerium einzureichen (siehe hierzu Ziffer 7.1).

Es ist zulässig, dass ein Projekt von mehreren Fördergebern unterstützt wird, die Förderungen dürfen sich jedoch nicht auf dieselben Kosten beziehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1. Art

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung ist eine anteilige Zuschussform, bei welcher eine maximale Summe festgelegt und ein Eigenanteil vorausgesetzt wird.

5.2. Umfang

Förderfähig sind u. a.:

- Kosten für Räumlichkeiten, Bänke, Tische o. Ä.
- Materialkosten (z. B. Give-Aways und Informationsmaterial);
- Reise- und Verpflegungskosten;
- Honorarkosten Dritter;
- öffentlich-rechtliche Kosten, die den Betrag von 100 EUR übersteigen (Genehmigungen, Gebühren, GEMA, usw. in Höhe von z. B. 180 EUR sind 100 EUR selbst zu tragen, 80 EUR sind förderfähig).

Nicht förderfähig sind:

- Umsatzsteuerbeträge, wenn der Zuwendungsempfänger nach §15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- Beiträge zu gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versicherungen;
- unentgeltliche Leistungen Dritter;

- Verwaltungskostenpauschale für Eigenleistung des Zuwendungsempfängers;
- Spenden;
- Kosten für eigenes Personal;
- Investitionen, die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden;
- Erwerb von Grundstücken und anderen Immobilien;
- Ankauf von Inventar.

Rabatte und Skonti finden Berücksichtigung, unabhängig davon ob der Antragsteller diese in Anspruch genommen hat.

5.3. Höhe

Die Förderung ist je Antrag im Regelfall auf maximal 1.500 Euro begrenzt. In Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ein höherer Betrag angesetzt werden.

Es ist in jedem Fall ein finanzieller Eigenanteil durch den Antragsteller zu erbringen. Dieser Eigenanteil wird wie folgt ermittelt:

- min. 10 % der Gesamtkosten des Projekts bei Gesamtkosten bis einschließlich 2.500 EUR
- min. 5 % der Gesamtkosten des Projekts bei Gesamtkosten ab 2.500 EUR

Als Eigenanteil werden Eigenmittel des Antragstellers und der Projektpartner sowie Einnahmen gewertet. Rein finanzielle Zuwendungen Dritter (Drittmittel) müssen offengelegt werden, sie werden jedoch bei der Bestimmung der Höhe des Eigenanteils nicht berücksichtigt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach Maßgabe der jeweiligen Ziffer 1 der ANBest-P und ANBest-K ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Dies gilt insbesondere auch für Reise- und Verpflegungskosten (kostengünstigste Klasse bei öffentlichen Verkehrsmitteln; bei Verwendung des eigenen Kraftfahrzeugs aus triftigen Grund gilt die Wegstreckenentschädigung des Landesreisekostengesetzes).

6.2. Beachtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Nach Maßgabe der VV Nr. 1.4 LHO, Ziff. 1.6 ANBest-P und Ziff. 1.9 ANBest-K haben Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung begangen wird, weder vom

Zuwendungsempfänger selbst als auch von anderweitig am Projekt Beteiligten.

6.3. Anforderung der Zuwendung

In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur unter Offenlegung und Anrechnung der anderen Zuwendungen anteilig angefordert werden.

Eine Auszahlung der Zuwendung vor Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises ist auf Antrag möglich. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

6.4. Hinweis auf Förderung

Im Verlauf des Vorhabens und bei Veröffentlichung (Plakate, Einladungen, Programme, Internet) ist ausdrücklich auf die Förderung durch das Staatsministerium Baden-Württemberg hinzuweisen, schriftlich und unter Verwendung des Logos.

7. Verfahren

7.1. Beantragung

Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Übermittlung der Antragsunterlagen beim Staatsministerium Baden-Württemberg.

Die Antragsunterlagen sind unter [Europa erleben: Staatsministerium Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://Europa.erleben:StaatsministeriumBaden-Wuerttemberg(baden-wuerttemberg.de)) zur Verfügung gestellt und bestehen aus:

- Förderantrag
- Anlage 1: Kosten- und Finanzierungsplan

Die ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen sind einzuscannen und per E-Mail als PDF-Datei an europa@stm.bwl.de zu übermitteln.

Bei Unklarheiten oder Fragen vor Einreichung des Antrags kontaktieren Sie uns gerne über die angegebene E-Mailadresse, wir stehen beim Antragsprozess gerne beratend zur Seite.

7.2. Verwendungsnachweis

Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P bzw. Ziffer 7.1 der ANBest-K hat der Nachweis der Mittelverwendung spätestens acht Wochen nach Projektabschluss zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Kopien der jeweiligen Belege. Rechnungsempfänger muss der Zuwendungsempfänger sein und das Rechnungsdatum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 24.11.2022 in Kraft.